

# **Satzung**

## **„Förderverein FC Düren 77 e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein FC Düren 77 e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Düren und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düren unter der Nummer VR 2631 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Zielsetzung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- seine Öffentlichkeitsarbeit den „FC Düren 77 e.V.“ im Bewusstsein der Bürger zu stärken,
- die Durchführung von Veranstaltungen betreffend des Fußballs durch geeignete Maßnahmen Kinder und Jugendliche für den Fußballsport zu interessieren und zu gewinnen,
- zur Verbesserung der technischen und baulichen Einrichtung beizutragen,
- den Leistungsstandard der Jugendfußballmannschaften durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen,
- Beschaffung von Geld- und Sachmitteln für den FC Düren 77 e.V..

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Die Mittel die dem Förderverein zur Erreichung seines Zweckes zur Verfügung stehen, sind:
  - Beiträge der Mitglieder,
  - Spenden,
  - Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen,
  - Werbe- und Kooperationsverträge.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können Personen und Personengruppen werden, die durch Ausfüllung und Unterzeichnung einer Aufnahmeerklärung, mit der gleichzeitig diese Satzung anerkannt wird, ihre Bereitschaft zum Beitritt bekunden.
- (2) Juristische Personen und Körperschaften können ebenfalls Mitglied des Vereins werden. Sie genießen dieselben Rechte wie einzelne natürliche Personen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist in der Regel von unbefristeter Dauer. Sie beginnt mit dem Ersten des Folgemonats in dem die Aufnahmeerklärung unterzeichnet worden ist.
- (4) In Ausnahmefällen ist auch eine befristete Mitgliedschaft möglich. Diese befristete Mitgliedschaft ist in der Aufnahmeerklärung zu beantragen und die Dauer ist nach Genehmigung durch den Vorstand zwischen ihm und dem Antragsteller festzulegen.
- (5) Der Übergang von einer befristeten in eine unbefristete Mitgliedschaft ist jederzeit durch eine formlose schriftliche Erklärung des Mitglieds möglich.
- (6) Mitglieder mit unbefristeter Mitgliedschaft genießen dieselben Rechte.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch schriftliche, dem Vorstand anzuzeigende Abmeldung, die spätestens drei Monate zum Jahresende erklärt werden muss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Regelung treffen,
  - durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes,
  - durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate mit den Beiträgen rückständig ist oder wenn ein Mitglied diese Satzung oder andere Bestimmungen des Vereins missachtet oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- (8) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit Dreiviertel-Mehrheit. Der Ausschluss wird dem Betroffenen durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Rechtsmittel gegen diesen Beschluss sind ausgeschlossen.
- (9) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss geht jeder Anspruch an den Verein verloren. Die Verbindlichkeiten bleiben jedoch dem Verein gegenüber bestehen. Hat das Mitglied dem Verein Kapital oder Sachwerte leihweise überlassen, erhält es beim Ausscheiden nicht mehr als die eingezahlte Kapitalanleihe oder den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen erstattet.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen, den Ruf des Vereines und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, zu wahren und zu fördern und Diskretion über die im Verein anfallenden Vorgänge walten zu lassen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand und
  - die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  - Schriftführer
  - Schatzmeister
  1. Beisitzer
  2. Beisitzer
- (3) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne BGB § 26 ist der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist einzelvertretungsbefugt.  
Die Haftung der Vertretungsorgane des Vereins ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung beschränkt.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Bei der Gründungsversammlung werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer sowie die zwei Beisitzer für ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Die Wahl ist annahmebedürftig. Sofern ein Mitglied geheime Wahl beantragt, sind die Vorstandsämter in geheimer Wahl zu wählen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand ermächtigt, das Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch einem Vereinsmitglied zu übertragen.
- (3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Ämter des Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des 1. Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden.

## **§ 8 Einberufung und Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen und darüber hinaus so oft, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- (3) Über Vorstandsbeschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und von ihm zu unterzeichnen und danach allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für nachstehende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des 1. Vorsitzenden,
  - Rechnungslegung und Kassenbericht des Schatzmeisters,
  - Entlastung des Vorstandes nach dem Rechnungsprüfungsbericht der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind,
  - die Festsetzung des Mitgliedbeitrages.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Schriftführer unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 21 Tagen erfolgen.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen begründet und bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Schriftführer eingegangen sein. Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Satzungsänderungen oder der Vereinsauflösung ist nicht zulässig.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Versammlungsleiter jeder Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit gefasst. Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

## **§ 10 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer haben jährlich die Kassenbelege-/bücher und die Kasse des Vereins zu prüfen.
- (2) Beanstandungen der Prüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Nach der durchgeführten Prüfung ist von den Kassenprüfern ein Rechnungsprüfungsbericht, zu fertigen und von ihnen zu unterzeichnen. Ein Rechnungsprüfer trägt dann das Ergebnis zwecks Entlastung des Vorstandes unmittelbar nach dem Kassenbericht des Schatzmeisters während der Mitgliederversammlung vor.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins sind mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung tätigen Vorstand.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FC Düren 77, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sportes im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.02.2020, formell überarbeitet und beschlossen worden.